bie Sahlungspflicht aus seinem Garantieversprechen insoweit abzulehnen, als er darzuthun vermöchte, daß der Rläger mit der Betreibung des Hauptschuldners ichuldhaft gezögert, und badurch ben eingetretenen Berluft felbst verursacht habe. In dieser Beziehung hat nun die Borinftanz aus dem Umstand, daß das Garantieversprechen nur bis jum Runbigungstermine gegeben wurde, mit Recht geschlossen, daß nach der Willensmeinung der Barteien ber Kläger nach ber Fälligkeit des Kapitals zur un= gefäumten Eintreibung der Forderung verpflichtet war, und es mußte beshalb bem Rlager zum Berschulben angerechnet werben, wenn er ohne hinreichenden Grund mit der Betreibung bis zum 13. November 1899 zuwartete. Nun steht aber einerseits fest, daß ber Kläger wegen des über den Hauptschuldner ausgebrochenen Konkurfes mahrend bes größten Teiles bes in Betracht kommenden Zeitraumes gar nicht die Möglichkeit hatte, den Sauptschuldner zu betreiben, und anderseits hat der Beklagte nicht dargethan, daß bas Resultat ber Betreibung ein besseres gewesen ware, wenn ber Kläger sofort nach ber Fälligkeit ber Forberung rechtliche Schritte gethan hatte. Nach den thatfächlichen Feststellungen der Vorinftanz muß vielmehr angenommen werden, daß der Kläger auch bei fofortiger Anhebung der Betreibung nach eingetretener Fälligkeit ber Forderung gänzlich zu Verluft gekommen ware. Die vom Beklagten geltend gemachte Thatsache, daß der Kläger mit der Anhebung der Betreibung des Hauptschuldners bis zum 13. Rovember 1899 zugewartet hat, kann demnach weder zur ganzlichen, noch zu teilweiser Befreiung von seiner Zahlungspflicht führen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 1900 in allen Teilen bestätigt.

10. Urteil vom 1. März 1901 in Sachen Schweizerische Bolksbank gegen Spar= und Leihkasse Zofingen.

Kollokationsstreitigkeit; Streitwert. Art. 59 Org.-Ges. Wechseleinreden gegenüber dem jeweiligen Inhaber des Wechsels. Art. 811 O.-R., exceptio doli.

A. Durch Urteil vom 21. Dezember 1900 hat das Oberge=richt bes Kantons Aargau erkannt:

Die Klägerin ift mit ihrer Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, indem sie den Antrag stellte, es sei das selbe aufzuheben, und es seien der Klägerin die Begehren ihrer Kollokationsanfechtungsklage zuzusprechen. Jedenfalls werde verslangt, daß die sämtlichen von der Klägerin beantragten Beweise dafür abgenommen werden, daß dem Peter Berg gegenüber der Firma Schahmann & Cie. keine Forderung zustehe, daß derselbe den Gegenwert nicht geleistet, die Gegenaccepte nicht eingelöst habe u. s. w.

In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt der Klägerin seinen schriftlich gestellten Berufungs-antrag. Der Anwalt der Beklagten beantragt, die Berufung als unbegründet abzuweisen und das angesochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Konkurse der Firma Schahmann & Cie. in Zosingen machte der Verwalter des Konkurses, Peter Berg in Franksurt a./M. eine Forderung von 17,347 Fr. 18 Cis. geltend, wovon das Konkursamt den Betrag von 6521 Fr. 20 Cts. in der V. Klasse kollozierte, den Kestbetrag aber abwies. Die schweiz. Bolksbank in Bern, die ebenfalls im Konkurse der Firma Schahmann & Cie. als Gläubigerin aufgetreten ist, erhob beim Bezirksegericht Zosingen Klage auf gänzliche Ausweisung dieser Forderung aus dem Kollokationsplan. Die beklagte Konkursmasse des Peter Berg zog hierauf ihre Forderung zurück, allein die Spars und

71

Leihkasse Zofingen erklärte ben Prozeg an beren Stelle aufzunehmen, indem sie sich darauf berief, sie habe auf die Ansprache ber Konkursmaffe des Beter Berg, bezw. auf die bievon fruchtbar werdende Quote laut Pfandungsurkunde vom 2. Ruli 1900 ein Pfandrecht erworben, und besitze deshalb an der Aufrechterhaltung ber Ansprache ein rechtliches Interesse. Die Rlägerin begründete ihre Einspruchsklage damit, daß sie behauptete, Beter Berg und Schatzmann & Cie. hatten Bechielreiterei getrieben, fie batten sich aus Gefälligkeit gegenseitig und zu gleicher Zeit Accepte ausgestellt und fie in Cirkulation gegeben. Die Forderung, die nun gegenüber ber Konkursmaffe Schatzmann & Cie. erhoben werbe, beruhe auf Accepten, die von dieser Firma zu Gunsten des Peter Berg ausgestellt worden seien. Berg habe jedoch ben Gegenwert für die ihm von Schatzmann & Cie. ausgestellten Wechsel nicht geleiftet. Er habe dafür ebenfalls Wechsel und Accepte ausgestellt, folche aber auf Berfall und auch feither nicht eingelöst. Peter Berg oder dessen Konkursmasse habe also nichts zu fordern, weil teine Gegenleistung vorhanden sei, den vom Ansprecher produzierten Wechseln kein Schuldverhaltnis zu Grunde liege. Die Spar= und Leihkasse Zofingen machte hiegegen im wesentlichen geltend: So lange die Gegenaccepte, die bei ber von ber Einspruchsklägerin behaupteten Wechselreiterei für die im Konkurse Schatzmann jest kollozierten Accepte hingegeben worden feien, sich noch im Verkehr befinden, oder jederzeit noch in Verkehr ge= fett werden konnen, so lange sie also ber Masse bes Beter Berg nicht famt und sonders guruckgegeben werden, sei Beter Berg von seinen Wechselunterschriften nicht liberiert, und daber, auch wenn Wechselreiterei vorgelegen hätte, der Kall des Art. 71 D.=R. nicht eingetreten. Die Klägerin habe aber nicht im mindesten dar= gethan, welches die Gegenwechsel ber bei Schatmann kollozierten gewesen seien, und nicht einmal behauptet, geschweige benn be= wiesen, daß sie nicht in Verkehr gekommen, und daß Berg nicht dafür belangt worden sei, oder noch werden könne; noch viel weniger seien sie der Masse als getilgt oder zur Vernichtung übergeben worden. In prozessualischer Hinsicht stellte sich die Gin= spruchsklägerin überdies auf den Standpunkt, nachbem die Ron= kursmasse Beter Berg den Abstand erklart habe, so jei die Reben-

intervention ber Spar= und Leihkaffe Zofingen hinfällig geworden; es werde dagegen protestiert, daß diese passiv legitimiert sei. Das Bezirksgericht Zofingen hat zunächst diese lettere Ginrede der Rlägerin als unbegrundet erklart und fodann auch die Rlage als unbegründet abgewiesen. Das Obergericht des Kantons Uar= gau hat burch sein Urteil vom 21. Dezember 1900 biese Ent= scheidung beftätigt, indem es in der Sache felbst ausführte: Nachdem festgestellt sei, daß die Firma Schatzmann & Cie. fich ju Gunften bes Beter Berg fur 6521 Fr. 20 Cts. mechfelrecht= lich verpflichtet habe, fo fei nicht zu unterfuchen, welche Gegen= leiftung dieser Berpflichtung zu Grunde liege. Denn die Accepte begründen eine formale Schuldpflicht, welche gemäß Art. 811 D.=R. nur durch folche Ginreden entkraftet werden konne, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen und dem Wechselschuldner unmittelbar gegen ben Wechselgläubiger zustehen. Solche Einreden werden aber nicht geltend gemacht. Die Klage fei deshalb mit Recht abgewiesen worden.

- 2. Der Anwalt der Berufungsbeklagten hat in seinem heutigen Bortrage geltend gemacht, daß das Interesse der Parteien am Ausgang des gegenwärtigen Prozesses den Betrag von 2000 Fr. mit Rücksicht auf die zu erwartende geringe Konkursdividende nicht erreiche. Er hat aber gleichwohl die Kompetenz des Bundeszerichtes deshalb nicht angesochten, und mit Recht; denn der Streitwert in Kollokationsstreitigkeiten richtet sich, wie das Bundeszericht in konstanter Praxis festgehalten hat, nicht nach dem Betrage der mutmaßlichen oder möglicherweise bereits sestgesstellten Konkursdividende, sondern nach dem Betrage der Forzberung, deren Kollokation angesochten wird, und hienach ist die Kompetenz des Bundesgerichtes hier in der That gegeben. (Agl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XIX, S. 840; Bd. XXII, S. 880 Erw. 2; Bd. XXVI, 1. Teil, S. 192 Erw. 1.)
- 3. Was sodann die Legitimation der Beklagten, die von der ursprünglichen Ansprecherin fallen gelassene Ansprache im Konskurse Schahmann & Cie. aufrecht zu erhalten, andetrifft, so hat die Einspruchsklägerin auf der Bestreitung dieser Legitimation heute nicht mehr beharrt, und es ist daher davon auszugehen,

73

daß die Entscheidung der kantonalen Gerichte in diesem Punkte anerkannt werde.

4. In der Sache selbst fragt es sich in erster Linie, ob die Einspruchsklage von vornherein aus dem von der Vorinstang angeführten Grunde abgewiesen werden muffe, weil mit derselben gegen den kollozierten Wechselrechtsanspruch keine der nach Urt. 811 D.=R. zuläffigen Einreden geltend gemacht werde. Darüber ift zu bemerken : Es ist nicht bestritten, daß fich die Firma Schatzmann & Cie. durch Accept auf Wechseln, welche Peter Berg auf fie gezogen, wechselrechtlich verpflichtet hat, und daß der Traffant Beter Berg (refp. beffen Konkursmaffe) rechtmäßiger Inhaber der fraglichen Wechsel ift. Aus der rechtlichen Natur des Wechsel= versprechens, als eines abstraften Schuldversprechens folgt, daß gur Begründung des Wechselanspruches nichts weiteres als die Berufung auf den Bechsel erforderlich ist, der rechtmäßige Inhaber des Wechsels alfo, um seinen Anspruch gegen den Wechsel= schuldner zu begründen, nicht nötig hat, auf das zu Grunde liegende materielle Rechtsverhaltnis zurückzugreifen. Die Wechfel= forderung der Konkursmasse Berg ist demnach durch die vorgeleg= ten Accepte prima facie begründet. Nicht aber folgt aus der abstraften Natur ber wechselrechtlichen Obligation, daß bem aus ihr erhobene Anspruch gegenüber alle Rücksicht auf die übrigen zwischen dem Wechselgläubiger und Wechselschuldner bestehenden materiell=rechtlichen Beziehungen schlechthin ausgeschlossen sei; fon= bern dem Wechselschuldner bleiben, außer den aus dem Wechsel= recht selbst hervorgehenden, alle Einreden gewahrt, welche ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger, d. h. benjenigen, welcher ben Wechselanspruch erhebt, zustehen. Es ist daher nicht richtig, wenn die Borinftang schlechthin annimmt, nachdem festgestellt sei, daß die Firma Schahmann sich zu Gunsten des Peter Berg für 6521 Fr. 20 Cts. wechselrechtlich verpflichtet habe, so sei nicht zu untersuchen, welche Gegenleiftung dieser Berpflichtung zu Grunde liege. Vielmehr steht dieser Firma gemäß Art. 811 D.=R. bas Recht zu, gegenüber bem vom Traffanten Peter Berg geltend gemachten Wechfelanspruch auf das Nechtsverhältnis zurückzu= greifen, auf Grund beffen sie die von diesem Traffanten gezogenen Wechsel acceptiert hat. Denn sofern sich aus diesem Rechtsver=

hältnis ergibt, daß die Einlösung der Wechsel ihm gegenüber eine Vermögenszuwendung ohne materiell rechtfertigenden Grund in sich schließen wurde, erweist sich sein auf Ginlesung ber Wechsel gerichtetes Begehren als bolose Handlung und kann baber nicht aeschützt werden. Es ist unter dieser Boraussetzung ber Wechselschuldnerin eine Einrede aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniffe erwachsen, die ihr unmittelbar gegen biefen Bechselkläger zusteht, und die fie daber nach Art. 811 D.= R. geltend machen fann.

5. Nun beruht aber die Ginspruchsklage auf der Behauptung. daß die Firma Schatsmann & Cie. die von Beter Berg auf fie gezogenen Wechsel nicht auf Schuld bin acceptiert habe, sondern baf die Accepte von ihr nur in der beidseitig verstandenen Mei= nung gegeben worden feien, daß der Traffant Berg für Deckung zu sorgen habe, und nun Berg dieser Verpflichtung nicht nachgekommen fei, indem er ihr wohl Gegenaccepte gegeben, aber diefe nicht eingelöst habe, so daß also die Acceptantin thatsächlich ohne Deckung sei. Die Einspruchsklage macht also geltend, daß ber Wechselschuldnerin aus dem dem Bechselverkehr der Barteien zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis die exceptio doli gegen ben vom gegenwärtigen Wechselgläubiger erhobenen Anspruch zustehe. Diese Einrede barf nach Art. 811 D.=R. dem Wechselschuldner bezw. bem an seiner Stelle auftretenden Ginspruchskläger nicht mit bem Himveis auf die formale Natur des Wechselrechts abge= schnitten werden, und da sich aus dem angefochtenen Urteil nicht ergibt, daß die Vorinstanz dieselbe etwa außerdem auch aus prozessualischen (und insoweit vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen= ben) Gründen von der Hand gewiesen habe, ist das Urteil als auf rechtsirrtumlicher Anwendung bundesrechtlicher Normen beruhend aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zur materi= ellen Beurteilung der bezeichneten Einrede zuruckzuweisen. Bei biefer Beurteilung muß felbstwerständlich auch die Ginspruchsbe= flagte mit bemjenigen, mas fie zur Widerlegung der Einrede vor= gebracht hat, gehört werden, wobei jedoch zu beobachten ift, daß die Rechtfertigung der Ginrede Sache der Ginspruchsklägerin ift, und sie deshalb den Nachweis zu leisten hat, daß die Voraus= setzungen, unter benen die Wechselaccepte bem Beter Berg gegeben

wurden, in concreto nicht eingetreten seien und dieser letztere so= mit durch die Einlösung der Accepte eine materiell nicht gerecht= fertigte Bermögenszuwendung erhielte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird dahin gutgeheißen, daß das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 21. Dezember 1900 aufgehoben, und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der obstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zuruckzgewiesen wird.

11. Arrêt du 2 mars 1901,

dans la cause Comptoir d'Escompte du Jura contre Landolt.

Billet de change à domicile, art. 828 CO. — Signification de la clause « payable chez N. N. » — Présentation de l'effet. — Protêt; forme. Art. 814, 815, 827, ch. 11 CO. Nullité du protêt parce qu'il ne porte pas la signature de celui qui l'a dressé.

A. — Le 24 mai 1898, Ch.-Louis Schnider, à Neuveville, a signé à l'ordre de l'intimée un billet de change ainsi conçu:

« Neuveville, le 24 mai 1898.

B. P. F. 26 000.

» A fin août prochain, je payerai contre ce billet de change à l'ordre de M^{me} veuve Adèle Landolt-Imer la somme de vingt-six mille francs. Valeur reçue comptant. Payable au domicile de la Société de Crédit Suisse, à Zurich.

» (signé) Chs-Ls Schnider. »

Adèle Landolt endossa ce billet en faveur de L^s-Sig. Imer, banquier à Neuveville, qui l'endossa à son tour en faveur du Comptoir d'Escompte du Jura, d'où il passa en dernier lieu, après une série d'endossements, en main de la Banque cantonale de Zurich. Celle-ci n'ayant pas obtenu paiement à l'échéance requit le notaire Karrer, à Zurich, de dresser protêt. L'acte de protêt est de la teneur ci-après:

« Protest. Heute den 2. September 1898 habe ich unterzeichneter öffentlicher Notar der Stadt Zürich auf Ansuchen der Tit. Zürcher Kantonalbank in Zürich zur Wahrung aller und jeder gesetzlichen Rechte wegen nicht erfolgter Bezahlung über nachstehend copirten Wechsel Protest erhoben, da die Domiziliatin Tit. Schweiz. Kreditanstalt erklärte vom Schuldner keine Deckung zu besitzen um den Wechsel einzulösen, dagegen sei sie bereit gegen Aushändigung des Protestes zu Ehren vom Comptoir d'Escompte du Jura zu intervenieren (suit la copie du billet et des endossements) — Zürich, d. u. s. (le sceau) Der Notar der Stadt Zürich. (signé) U. Karrer. »

La Banque cantonale accepta le paiement par intervention offert par la Société de Crédit suisse, ainsi que le prouve le compte qu'elle remit à ce dernier établissement et qui se trouve annexé au billet protesté. Celui-ci fit ensuite retour au Comptoir d'Escompte du Jura, qui réclama au premier endosseur, veuve Adèle Landolt-Imer, par commandement du 6 septembre 1898, le paiement de 26 157 fr. 45 c., montant du dit billet en capital et accessoires, avec intérêt au 6 % dès le 31 août 1898. Dame Landolt-Imer fit opposition, mais la mainlevée provisoire fut prononcée par décision du Président du Tribunal de Neuveville du 27 septembre 1898. La Cour d'appel et de cassation du canton de Berne, à laquelle dame Landolt-Imer en avait appelé, repoussa au contraire la demande de mainlevée, par arrêt du 13 octobre 1898, en partant du point de vue que l'endossement ne renfermerait pas une reconnaissance de dette.

B. — Avant la communication de cet arrêt, dame Landolt avait déjà, par demande des 7/11 octobre 1898, ouvert action au Comptoir d'Escompte et conclu à ce qu'il fût prononcé qu'elle était libérée de la dette de 26 157 fr. 45 c., avec intérêts au 6 $^0/_{\rm 0}$ dès le 31 août 1898, pour laquelle la mainlevée provisoire de l'opposition avait été accordée.

Elle motivait en substance cette conclusion comme suit : Le billet de change en question est un billet à domicile dans le sens de l'art. 828 CO. La Banque cantonale de Zurich l'a fait protester faute de paiement; mais le protêt